

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1815

20.4.1815 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015369](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015369)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

N^o 16.

den 20. April, 1815.

Fortsetzung.

der Instruction für den Wasser: Schout.

§. 14.

Nach vollbrachter Reise hat das Volk seinen Lohn aus den Händen des Schouts zu empfangen, wenn es vom Schout und nicht vom Schiffer angenommen ist. Auch in dem Falle, daß es vom Schiffer angenommen worden, und dieser die Zahlung des Lohns durch den Schout leisten lassen will, hat letzterer den ihm vom Schiffer eingehändigten Lohn dem Schiffsvolke zu zahlen. Es darf jedoch diese Auszahlung der Sage von Seiten des Schouts nie anders, als in Gegenwart oder mit Genehmigung des Schiffers geschehen, damit dieser Gelegenheit habe, seinen etwaigen Widerspruch gegen solche Auszahlung anzubringen. Wenn der Schiffer dem Volke die Sage auszahlt, ist er verbunden, dem Schout Nachricht zu geben, wie viel er einem jeden von der Equipage nach beendigter Reise noch bezahlt habe.

§. 15.

Dem Schiffer liegt ob, nach vollendeter Reise den Schout zu benachrichtigen, wie sich ein jeder von der Equipage während der Reise betragen habe, damit von dem Schout solches Betragen des Schiffsvolks notirt werden könne.

§. 16.

Der Wasser: Schout hat auf die Befolgung der bestehenden Verordnungen der Schifffahrt genau zu achten, und den Schiffsfahrenden, welche er ein schreibt, anzudeuten, daß sie verpflichtet sind, in allen ihre Verbindlichkeiten als Schiffsfahrende betreffen den Fällen sich vor den hiesigen Gerichten, wohin die Sache gehört, unweigerlich zu stellen, auch wenn zwischen dem Schiffer und dem Volke, so lange das Schiff auf der Weser liegt, Streitigkeiten vorkommen

sollten, weshalb die Equipage oder ein Einzelner derselben gegen den Schiffer zu klagen sich berechtigt hielt, solche Klage nicht anders, als vor dem competenten Oldenburgischen Gerichte anzustellen.

§. 17.

Im Fall zwischen dem Schiffer und der Equipage oder dem Ersteren und Einzelnen der Letzteren Streitigkeiten entstehen, sind die Partheien verpflichtet, ehe sie ans Gericht gehen, sich vor dem Wasser: Schout zum Versuch der gütlichen Vereinbarung, in deren Entstehung aber zu gleichem Zweck vor dem Amte Brake zu stellen.

§. 18.

Der Wasser: Schout ist verbunden, dem Amte auf Verlangen die Ursache anzuzeigen, weshalb er jemand in seiner Liste getilgt hat.

§. 19.

Der Wasser: Schout hat vorzüglich darauf zu achten, und achten zu lassen, daß kein Diebes: Handel zwischen den Matrosen, Frachtfahrern, Küpern und Strandbewohnern geschehe. Desfalls darf

§. 20.

Niemand etwas vom Bord eines Seeschiffers und Küstenschiffers ans Land bringen, ohne einen Steuer: manns: Zettel dabey aufweisen zu können. Vom Bord eines befrachteten Leichterfahrers dürfen unter keinem Vorwande Kaufmannsgüter ans Land gebracht werden, bis er seinen bestimmten Lischplatz erreicht hat.

Coste jedoch jemand bey einem solchen gesetzwidrigen Versuch ertappt werden, so wird die vorgefundene Waare confiscirt, wovon dem Angeber die Hälfte, und die andere Hälfte den Armen zufällt. Der Schout, oder der an dessen Stelle die Aufsicht hält, hat den Vorgang augenblicklich dem Amte



anzuzeigen, damit der Uebertreter arretirt und zur gebührenden Strafe gezogen werde.

§. 21.

Damit dieses immer pünctlich ausgeführt werden kann, darf kein Schiffer, er führe ein großes oder ein kleines, ein See- oder Leichter Schiff, einen Anfang zum Laden oder Löschen machen, bis er deshalb einen vorschriftsmäßig abgefaßten Schein vom Wasser-Schout erhalten hat, jedoch erhalten Dielenschiffe, Jollen und Fischerkute diesen Schein unentgeltlich. Diese Scheine müssen jedesmal dem Zoll-Inspector von den Lichter-Schiffen vorgezeigt werden, bevor selbige klarirt werden können.

§. 22.

Alle Besichtigungen, welche die Schifffahrt betreffen, müssen in Gegenwart des Wasser-Schouts vorgenommen werden.

§. 23.

Alle fremde und einheimische ankommende und abgehende See- und Küstenfahrer haben ihre Papiere dem Wasser-Schout zur Visirung vorzulegen.

§. 24.

Alle Notirungen von See-Protesten, Schiffer- und Volks-Verklarungen müssen dem Wasser-Schout angezeigt werden.

§. 25.

Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Strafgelder fallen sämtlich an den General-Fonds des Armenwesens, in sofern solches unbeschadet sonstiger rechtlichen Ansprüche abseiten des Schiffers oder eines Dritten geschehen kann, und werden nach dem Ermessen des General-Directoriums des Armenwesens hauptsächlich zur Unterstützung verunglückter Schiffer und ihrer Familien angewandt.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März.
1815.

P e t e r.

Fr. W. D. Lenz.

Taxe für den Wasser-Schout.

A. Für Schiffe, von jedem der sich einzeln lassen, um zur See zu fahren, den Jungen ausgenommen, 6 Gr. Gold.

Von jedem der seinen Schein verloren und statt dessen einen neuen verlangt, der aber mit dem

verlorenen in Ansehung der Zeitbestimmung und sonst genau übereinkommen muß, 3 Gr. Gold.

B. Ferner

- 1) Bey Unterzeichnung der Musterrolle von einem Steuermann 24 Gr. Gold.
von einem Untersteuermann, Koch, Bootsmann, 15 Gr. Gold.
von einem Zimmermann, 18 Gr. Gold.
von einem Matrosen, 12 Gr. Gold.
von einem Jungen, 12 Gr. Gold.
- 2) Von dem Seeschiffe für jeden Mann, dem Schiffer mitgerechnet, 36 Gr. Gold.

A u f r u f

an die Bewohner des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever zur freywilligen Stellung zum Dienst im Felde als Jäger.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Entbieten allen denjenigen, die Gegenwärtiges lesen oder hören, Unsern gnädigsten Gruß!

Die Besorgniß eines nahen Krieges nöthiget alle deutsche Staaten, der Aufstellung ihrer Streitkräfte, im Verhältnisse mit ihrer Volksmenge, die möglichst größte Ausdehnung zu geben, indem ein Krieg wie der letzte jedem Staate, ohne Rücksicht auf seine Größe, den Untergang, jeder bürgerlichen Einrichtung die Vernichtung drohet, der Staatsbürger selbst aber unter solchen Umständen nicht müßiger Zuschauer bleiben darf, weil der Erfolg des Krieges nicht allein dasjenige, was ihm über alles theuer seyn muß, Deutschland, Oldenburg, den väterlichen Heerd gefährdet, sondern auch eines jeden Eigenthum, das Erbtheil der eigenen Kinder, und was dem deutschen Manne und dem sittlichen Menschen noch werthet und heiliger seyn muß, jede bürgerliche Tugend und jedes Gefühl für Moralität der Vernichtung bloß stellt.

Durch diese einem jeden, der die Begebenheiten der letzten Zeit erlebt hat, bekannte Lage der Sachen, welche Oldenburg selbst so hart erprobt hat,



sind die Fürsten Deutschlands bewogen worden, den eignen freyen Willen der Unterthanen in Anspruch zu nehmen, überzeugt, daß je glücklicher und wohlhabender der Eingeseßene ist, desto zahlreicher die Vertheidiger auftreten, je redlicher, treuer und dem Vaterlande ergebener diese sind, desto muthiger und fruchtbarer sie solches vertheidigen werden. Daß diese Maßregel zum Siege und zu einem glorreichen Ziele geführt hat, ist bekannt.

Zu gleichem Endzweck wird gegenwärtig in ganz Deutschland dieselbe Maßregel ergriffen, und es steht bey der auf eine gerechte Selbstvertheidigung beschränkten Absicht zu hoffen, daß die Vorsehung gleichen Erfolg verleihen werde. Dies Herzogthum ist gegen das gemeinschaftliche Vaterland durch Verträge gebunden. Diese sind erfüllt, und was Wir nach der Volkszahl des Landes an Contingent und Landwehr zu stellen verpflichtet sind, siehe bereit. Was aber die Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande wirken und ausführen kann, und worin alle Provinzen und Städte Deutschlands wetzeln, ist unbestimmt. Hierzu wird den hiesigen Einwohnern die erste Gelegenheit nach Maßgabe der früheren an die Hand gegeben, wo die Freywilligen in nicht kleiner Anzahl sich einschreiben lassen.

Im gegenwärtigen Fall wird die junge Mannschafft zum Dienst der freywilligen Jäger aufgefordert. Ihre Bestimmung geht dahin, dem Corps des stehenden Militärs zum leichten Dienst zugetheilt zu werden. Sie verpflichtet sich zum Dienst auf die Dauer des Krieges, und wird, wie die Freywilligen des ersten Aufgebors, bey eintretender Ruhe entlassen werden. Die junge Mannschafft, welche hierzu Willen und Muth in sich fühlt, hat sich bey dem Amte ihres Wohnorts aufzeichnen zu lassen, und daselbst zugleich durch ein von dem Districts-Forstbedienten ausgestelltes Zeugniß ihre Geschicklichkeit im Schießen mit der Büchse nachzuweisen.

Unter 18 Jahren wird keiner und überhaupt nur solche Mannschafft angenommen, auf der aus früheren Zeiten weder ein Flecken noch der Verdacht eines unregelmäßigen Betragens ruhet; das Corps selbst hat hierüber zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens, Unterschrift und begedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. April, 1815.

(L. S.)
(D.)

Peter.

Fr. H. D. Lenz.

Öffentliche Bekanntmachungen.

1) Mit Beziehung auf den unterm heutigen Datum erlassenen Landesherlichen Aufruf wegen Stellung der freywilligen Jäger zum Dienst im Felde wird auf Höchsten Befehl hienittelft zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die junge Mannschafft, welche Lust zum Dienste als freywillige Jäger hat, und dem gedachten Aufruf folgen will, muß sich von dem Districts-Forst-Bedienten ein Attestat über ihre Fertigkeit im Schießen mit der Büchse verschaffen, und mit diesem versehen sich bey dem Amte ihres Wohnorts zum Einschreiben und Nachsuchen eines Amtes Zeugnißes über ihr bisheriges gutes Betragen melden, alsdann aber sich nach Oldenburg begeben, um bey dem Bureau der Militärs-Commission als Freywillige in Verpflichtung genommen zu werden.

2) Die Bestimmung der freywilligen Jäger geht dahin, dem Corps des stehenden Militärs beugeordnet zu werden und bey demselben den leichten Dienst zu verrichten. Ihre Verpflichtung zum Dienst ist auf die Dauer des Krieges beschränkt und wird dem Verpflichtigten der Dienst als freywilliger Jäger bey Berechnung der Zeit seiner Dienstpflichtigkeit zu gute gerechnet.

3) Der freywillige Jäger muß volle achtzehn Jahre alt seyn, und ohne Vorwurf und von unbescholtenem Ruf, sonst wird er nicht angestellt.

4) Kleidung und Waffen werden aus dem Magazine gereicht. Wünscht der freywillige Jäger die eignen Gegenstände der Kleidung an kleinen Mondirungs-Stücken zu behalten, so kann ihm darin gewillfahrt werden.

5) Da zu vermuthen ist, daß der freywillige Jäger mit der eignen Büchse am besten eingeschossen ist, so bringt er solche vorläufig mit.

6) Wollen Eltern, Verwandte oder Verpfleger den von ihnen abhängenden jungen Leuten, die sich als freywillige Jäger melden, und in den Dienst aufgenommen werden, einen monatlichen Zuschuß versichern, so müssen sie sich darüber mit der Militär-Commission verstehen.

Oldenburg, aus der Militär-Commission, den 12. April, 1815.

Menz. Wardenburg. v. Denolt. Toel. v. Hirschfeld.

Ohmstedt.

2) Es wird hieburch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bey den jetzt eingetretenen Zeitumständen

den, die Ausfuhrung von Remonte-Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever nur dann erlaube werden soll, wenn bey dem Inspector der höhern Policey, Cammer-Assessor Toel zu Oldenburg, von den hiesigen oder fremden Pferde-Lieferanten und Aufkäufern durch völlig glaubhafte Certificate gehörig bescheinigt worden, daß und für welches Armee Corps der hohen verbündeten Mächte die zu liefernden und auszuführenden Pferde bestimmt sind, worauf denn der genannte Policey-Inspector, nach eingeholten Verhaltungsbefehlen von der Regierung, und wenn bey den Certificaten nichts auszuweisen gefunden, die erforderlichen Pässe ertheilen wird. Sämmtlichen Grenz- und Zollbeamten wird hierdurch zugleich aufgegeben, diejenigen Transporte von Remonte-Pferden, welche mit den genannten Pässen nicht versehen seyn sollten, anzuhalten, und darüber zur weitem Verfügung an den Inspector der höhern Policey nach Oldenburg zu berichten. Etwaige Contraventionen gegen diese Verfügung sollen mit der Confiscation der Pferde bestraft werden.

Oldenburg, aus der Regierung, den 15. April, 1815.

v. Brandenstein. Lenz. Meng. Runde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

3) Sämmtlichen Besitzern der im Herzogthum und in der Herrschaft Jever befindlichen Wasser- und Wind-Mühlen, welche während der Französischen Occupation ganz neu erbauet, oder woran während dieser Zeit Veränderungen durch Anlegung neuer Mahlgänge u. s. w. vorgenommen sind, wird hierdurch aufgegeben, dieses vor dem 15. künftigen Monats May bey demjenigen Amte anzuzeigen, in dessen Districte ihre resp. Mühlen belegen sind, und zugleich ihren Schriften oder Angaben diejenigen Concessionen beizufügen, welche sie von den Französischen Behörden zur Erbauung oder Veränderung ihrer Mühlen erhalten haben. Diejenigen Mühlenbesitzer, welche diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist nicht einbringen, haben zu gewärtigen, daß ihnen der Gebrauch solcher neuerlich angelegten Mühlen oder Mahlgänge sogleich gänzlich untersagt, und sie zu dem Abbruch werden angehalten werden.

Die Aemter werden hierdurch zugleich angewiesen, vor dem 1. Juny d. J. unter Einwendung jener Anzeigen oder Angabe: Protocolle zu berichten:

1) in wie fern diese neuen Anlagen mit älteren Dispositionen Anderer in Collision stehen, und

2) in wie weit ihre Beybehaltung zum Besten der Eingefessenen oder zur Vermeidung des gänzlischen Ruins des Besitzers etwa rathsam seyn möchte.

Oldenburg, aus der Regierung, den 8. April, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Meng. Runde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

4) Durch ein Erkenntniß des Criminalgerichts vom 11. April 1815. ist Anton Schrodor, angeblich aus Hamburg gebürtig, zuletzt ohne festen Wohnort, wegen wiederholten auf dem Rodenkircher Markte verübten Diebstahls, zu zjähriger Einsperrung im Arbeitshause und zur Erstattung der Kosten verurtheilt, auch nach ausländischer Strafe aus den Herzoglichen Landen verwiesen, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oldenburg, aus der Justiz-Canzley, den 12. April, 1815.
Runde. v. Debar.

(Auf Requisition.)

5) Es ist bey hiesigem Königl. Gerichtsschulzen Amte ein Mensch wegen falscher Papiere in Untersuchung gerathen, der sich Eduard Baron von Eichenmann nennt und aus Kornenburg im Oesterreichischen gebürtig, auch im Kaiserlich-Oesterreichischen Militair angestellt gewesen seyn will, ohne daß dessen Angabe zu genügenden Erläuterungen geführt haben. Derselbe hat sich von Helsen nach Braunschweig, Nordheim, Cassel, Förster, Pyrmont, Minden, Oldenburg, Bremen, auch sonst auf der Straße nach Prag und Frankfurt, jedoch durch erschlichene Wartschuten schnellziehend umher getrieben.

Auf höhere Verfügung wird dessen Signalement nachstehend bekannt gemacht, um allenfalls anderweit von solchem vorhandene Nachrichten einzuziehen, weswegen jede Behörde hierdurch geziemend ersucht wird, solche Nachrichten, die über die Person des Arrestaten bedeutende Auskunft geben könnten, von gesagter Behörde mittheilen zu wollen.

Signalement des Arrestaten.

Derselbe nannte sich bald Baron Wassenburg, Baron Zimburg, Baron Steinfels, seine Papiere stellte er auf den Namen eines Baron Eduard von Eschermann, derselbe will 45 Jahre alt seyn, ist 5 Fuß 10 Zoll Calenberger Maas groß, hat blondes abgeschnittenes etwas krauses Haar, blondrothlichen



Baß- und Schnurbart, graue Augen, etwas molken
Blut, spitze gerade Nase, länglichtes Gesicht, gesunde
Gesichtsfarbe, weiße gesunde Zähne, angenehme
proportionirte Gesichtsbildung und Statur, spricht
im hochdeutschen Dialekt, am rechten Unterschenkel
hat er zwei Narben, angeblich von Schußwunden.
Hannover, den 5. April, 1815.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Gerichtes
Schulzen-Amt.
Kaufmann. Jochmus. Num. Melneck. Einsingen.

I. Oldenburger Landgericht.

6) Wider Branke Stahmer, neuen Anbauer zu
Dänthorst, ist Schuldenhalber der Concurse erkannt.
1) Angabe den 30. May. 2) Liquidation den 11.
Juli. 3) Prioritäts-Urtheil den 4. September.
4) Verkauf des Concursgutes an Ort und Stelle den
17. October d. J. Uebrigens haben die Gläubiger
ein tüchtiges Subject zum Curator der Masse auf
den 2. Juny in Vorschlag zu bringen.

7) Es hat der Schullehrer Knickmann in Olden-
burg von einem auf der Helligengelt-Schanze vor
Oldenburg belegenen Garten die eine Hälfte Namens
seiner Ehefrau von dem weyl. Schlächteramtsmeister
Eilert Streinfeld in Oldenburg geerbt, und die an-
dere Hälfte von dem Witterben Goldschmidt Spiesske
dieselbst gekauft. Angabe den 30. May d. J.

8) Hinrich Willens, Manergerell zu Osterburg,
hat ein daseibst am Herrn Moorwege belegenes, an
Westerholt und Kloppenburg Gründe benachbartes
Stück Land, an den Schloßstramtsmeister Ludwig
Röder in Oldenburg, verkauft. Angabe den 23.
May d. J.

9) Johann Hinrich Würdemann zu Uttel hat
einen Kamp Landes mit dem darauf erbaueten Wohn-
hause und sonstigem Zubehör an den Heuermann Jo-
hann Dierk Hoes zum Höven, verkauft. Angabe
den 23. May. Präcluf-Besch. den 5. Juny d. J.

II. Neuenburger Landgericht.

10) In Convocationsachen wegen des von dem
Grundheuermann Rente Spielermann zu Schweine-
brück an Johann Friedrich Meinen zu Aßede über-
tragenen Hauses werden alle diejenigen, welche sich
in dem auf den 10. Februar d. J. angesetzt gewes-
enen Angabetermin mit ihren etwaigen Ansprüchen
oder Forderungen nicht gemeldet haben, daran prä-
cludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen
auferlegt.

11) Johann Hinrich Hinrichs, Röder zu Moor-
burg, hat seine daseibst belegene Wiese, Kiehe ge-
nannt, circa 1 Tagewerk groß, an den Röder Jo-
hann Schnupper daseibst verkauft. Angabe den 22.
May d. J.

III. Ovelgönnener Landgericht.

12) Claus Volkwinkel zu Bokau im Hannoverschen
hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, die von seinem
Vater geerbten in Langenreepen, Amtes Deedebors,
belegenen 8 Jücker Grünland, in 2 Hämnen lie-
gend, am 2. Juny d. J. in dem Beckinschen Gast-
hause zu Deedebors öffentlich verkaufen zu lassen.
Angabe den 29. May d. J.

13) Es soll der zu Braake liegende mit Arrest be-
legte Gießkahn des Bernd Friedrich Funk zu Auenz
am 27. May d. J. in des Gastwirth Ulrichs Hause
zu Braake öffentlich verkauft werden. Angabe den
23. May d. J.

IV. Oldenburger Stadtgericht.

14) Die Erben der weyl. Wittwe Kloppmeyer zu
Oldenburg haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, das
zum Nachlaß der Wittwe des weyl. Orgelbauer Klop-
meyer gehörige, an der Achternstraße belagene bäu-
gerliche Haus am 27. May d. J., Nachmittags 2
Uhr, im Hesselschen Gasthause öffentlich verkaufen
zu lassen. Angabe den 19. May d. J.

15) Alle und jede, welche an den Kaufgeldern
wegen des dem Obergerichtes-Anwalt Fuhrken zustän-
dig gewesen, an der Huntestraße zu Oldenburg be-
legenen, und von dem Sporteln-Rendanten Ahlhorn
durch gerichtlichen Verkauf an sich gebrachten Haus-
ses mit Pertinentien, aus irgend einem Grunde An-
sprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, wer-
den hiedurch aufgefordert, sich in dem auf den 23.
May d. J. angesetzt Angabetermin bey Strafe des
Ausschlusses zu melden.

16) Ludwig Röder, Schloßmeister zu Oldenburg,
hat sein an der Mühlenstraße zwischen den Häusern
des Postschreibers Böning vorhin Aschenbeck und des
Mauermann Dietrich Weckmann belegenes ½ Haus
mit Pertinentien an den Reitknecht Daniel Frie-
drich Lusenhoop jun. verkauft. Angabe den 22. May.
Präcl. Besch. den 30. May d. J.

17) Philipp Friedrich Pape, Wäckermeister in Ol-
denburg, hat sein an der Langenstraße zwischen seinem
und des Kaufmanns Mengerssen Wohnhause belage-
nes Wohnhaus an den Buchbinder Friedrich Voigt
in Oldenburg verkauft. Angabe den 24. May d. J.

18) Wider den Apotheker Johann Hermann Detmers zu Oldenburg ist Schuldenhalber der Concurſus erkannt. 1) Angabe den 25. May, jedoch brauchen diejenigen, welche ſich bereits bey dem vormaligen hieſigen Tribunale gemeldet, ihre Angabe nicht zu wiederholen; 2) Liquidation den 11. July; 3) Prioritäts-Urtheil den 5. September; 4) Verkauf des Concurſusgutes den 17. October d. J.

19) Es ſoll der Mobiliar-Nachlaß der weyl. Wittwe Gerdesen zu Oldenburg am 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Hauſe des Schufers meiſter Brickenkamp am Panzenberge öffentlich verkauft werden.

20) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Anſuchen des Herrn Auctionsverwalters Grevens in Oldenburg am 27. Februar d. J. wider den Landmann Böning zu Neuenfelde der General-Arreſt erkannt worden ſey.

Oldenburg, aus dem Landgerichte, den 11. April, 1815. Scholz.

21) In Convocationsſachen wegen der von Hinrich Ditzjen zu Zwischenahnerfelde an Johann Dieblich Bruns und deſſen Ehefrau, geb. Ditzjen daſelbſt, durch eine Schenkung unter Lebenden, unter gewiſſen Bedingungen übertragener Kötterey werden alle diejenigen, welche ſich in dem auf den 4. d. Monats zur Angabe von etwaigen Anſprüchen oder Forderungen an obgedachte Kötterey angeſetzt geweſenen Termin nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt.

Oldenburg, aus dem Landgerichte, den 17. April, 1815. Scholz.

22) In Convocationsſachen der Gläubiger des weyl. Gefangenwärters Jacob Maus in Oldenburg werden alle diejenigen, welche ſich in dem auf den 4. April d. J. wegen etwaiger Anſprüche oder Forderung angeſetzt geweſenen Angabetermin nicht gemeldet haben, hiedurch daran präcludirt, und wird ihnen ein ewiges Stillſchweigen hiedurch auferlegt.

Oldenburg, aus dem Landgerichte, den 10. April, 1815. Scholz.

23) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der wider Johann Friedrich Gerdes zu Apen vom hieſigen Gerichte erkannte Concurſus vorläufig aufgehoben worden.

Neuenburg, aus dem Landgerichte, den 10. April, 1815. v. Muck.

24) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß wider den vormaligen Gaſtwirth Eilert Hinrich Eilers in Neuenburg der Concurſus bereits unterm 4. dieſes Monats erkannt worden, keine Zahlungen an den gedachten Eilert Hinrich Eilers gültig geſchehen können, ſondern alle, welche demſelben ſchuldig ſeyn möchten, mit der Zahlung an die beſtellten proviſoriſchen Güterpfleger, Jüngleſer Sagemüller zu Aſede und Landgerichtspedell Harkſen zu Neuenburg, ſich zu wenden haben.

Neuenburg, aus dem Landgerichte, den 25. März, 1815. v. Muck.

25) Zur Nachricht derer, welche beim hieſigen Landgerichte Geſchäfte haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Anfang des May-Monats die gerichtlichen Sitzungen um 9 Uhr des Morgens wieder eröffnet werden.

Ovelgönne, aus dem Landgerichte, den 14. April, 1815. Zedlitz.

26) Auf Anſuchen des Contradictors in Gerhard Brandts Diſtributionsſache, Herrn Advocat Rompf hieſelbſt, Supplicanten, werden ſämmtliche Proſumenten in dieſer Diſtributionsſache hi-durch aufgefordert, von neuen Anwälde zu beſtellen, und daß dies zu ſehen, auf den 24. May d. J. hieſelbſt ad acta anzeigen zu laſſen.

Ovelgönne, den 11. Januar, 1815.

Herzogl. Holſt. Oldenburgiſches Landgericht. Zedlitz.

27) In Convocationsſachen betreffend das von dem Apotheker Fiſcher in Ovelgönne an dem Fiſchers meiſter Klees daſelbſt verkaufte vormalige Lückensche Haus nebst Garten, werden alle diejenigen, welche ſich in dem auf den 14. Januar d. J. zur Angabe anberaumt geweſenen Termine nicht gemeldet haben, an ihren Forderungen und Anſprüchen in Abſicht jenes Grundstücks hiedurch präcludirt und ſolcher verluſtig erklärt.

Ovelgönne, den 20. Januar, 1815.

Herzogl. Holſt. Oldenb. Landgericht hieſelbſt. Zedlitz.

28) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Cornelius Backhus, welcher ſich zu Schöbuden im Kirchſpiel hatten aufhält, wegen Verſtandesſchwäche unter Curatel geſetzt, und Friedrich Backhus, Kötter zu Sandhatten, zu deſſen Curator beſtellt worden ſey.

Delmenhorſt, aus dem Landgerichte, den 29. März, 1815. Strögen.



29) Wenn der Feldweibel Hillendahl hieselbst, nach erhaltener Erlaubniß Herzoglicher Militär-Commissen, gewillt ist, seine Mobilien in seinem hieselbst am Markt belegenen Hause am 21. April d. J. öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird hies durch bekannt gemacht, und können Liebhaber sich am gedachten Tage um Drei Morgens 9 Uhr einfinden.

Oldenburg vom Stadtgerichte, den 14. April, 1815.
Becker.

30) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen hiesigen Einwohner, die in Gemäßheit der erlassenen Landesherlichen Verordnung bis zum 31. März d. J. Accise und Consumtionssteuer zu entrichten schuldig, ihre desfalligen Angaben am 28. April d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause in der vorgeschriebenen Form einzurichten, und den Betrag der Accise zu entrichten haben. Für die Folge werden diese Angaben am ersten Freytage jedes Monats, nämlich für den Aprimonat am 5. May, ebenfalls des Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzurichten seyn.

Oldenburg, vom Rathhause, den 18. April, 1815.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

31) Wenn der Gastwirth Henk hieselbst gesonnen ist, die Baumaterialien seines an der Wichelstraße vor dem Haaren-Thore hieselbst belegenen und abgebrochenen Hauses, vorbehaltlich aller etwaigen darauf haftenden Gerechtsame, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird dies hiedurch bekannt gemacht, und können sich Liebhaber am 24. April d. J., Morgens 9 Uhr, am Ort und Stelle einfinden.

Oldenburg, vom Stadtgerichte, den 18. April, 1815.
Becker.

32) Wenn das Aufziehen und die erforderlichen Reparationen der auf dem Stadtschütting befindlichen Thurmuhre öffentlich mindestensfordernd anzuverdingen werden soll, so können sich etwaige Annehmer am 27. April d. J., Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 18. April, 1815.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

33) Der auf den 1. May angesetzte Holzmarkt und der auf den 2. May angesetzte Krammarkt zu Jever ist auf den 8. respective 9. May verlegt worden.

Jever, den 11. April, 1815.

Der Magistrat der Stadt Jever,
Carlisch.

34) In Auftrag des Herzoglichen Landgerichtes zu Oldenburg wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des neuen Anbauer Bruns Stamer zu Dänkhorst gehörigen Ländereyen am 24. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, in Stiefke Lüers zu Dänkhorst Wirthshause öffentlich auf 1 Jahr an den Meistbietenden verheuert werden sollen.

Zwischenahn, vom Amte, den 10. April, 1815.
Erdmann.

Zweyte Bekanntmachung.

I. Oldenburger Ldg. 1) Sämmtlicher Erb-Ansprüche oder Forderungen der zu Oldenburg verstorbenen Demoiselle Christine Hedewig Miesebrock. Ang. den 29. April. Präcl. Besch. den 22. May d. J.

2) Wegen des von dem Grundheuermann Gerb Olden Bruns auf Eischen Gründen zu Edewecht an Johann Harm Neil verkauften, auf Hemje Gründen belegenen Wohnhauses und Torfmoors, und zwar die obere nördliche Hälfte in Johanns Moor-kamp. Ang. den 2. May d. J.

3) Wegen eines von Johann Carstens vor dem Heiligengeist-Thore an den Altermann Friedrich Gerhard Grovermann verkauften Gartens. Ang. den 2. May. Präcl. Besch. den 8. May d. J.

4) Wegen des von Johann Hinrich Meyer zu Oldenburg an Johann Wilhelm Renke daselbst verkauften, bey dem Wildenloh belegenen Landes. Ang. den 2. März d. J.

5) Wegen der von dem Röter Hermann Schwartzing zu Ekhorn an Hinrich Heßens zu Madorsk verkauften und daselbst belegenen Kötterey. Ang. den 2. May d. J.

6) Wegen der von dem Schiffer Peter Jacobs zu Eßleth an den Schugjenden Joseph Schiff daselbst verkauften Häuser mit Perimentien, jedoch ohne Kirchen und Begräbnißstellen. Ang. den 3. May. Präcl. Besch. den 24. May d. J.

7) Sämmtlicher Creditoren des weyl. Landgerichtes Secretairs von Harten zu Oldenburg. Ang. den 5. May. Präcl. Besch. den 22. May d. J.

8) Sämmtlicher Creditoren des weyl. Advocaten Kumpff in Oldenburg. Ang. den 6. May. Präcl. Besch. den 22. May d. J.

9) Verkauf der Grundstücke des weyl. Berend Gerhard Bubbenhorst zur Oßernburg den 5. May. Ang. den 2. May d. J.

II. Neuenburger Ldg. 1) Sämmtlicher Creditoren des weyl. Bäckers Johann Anton Springer



in Varel. 1) Ausgabe den 3. May. 2) Præcl. Besch. den 11. May. 3) Liquid. den 15. Juny d. J.

2) Verkauf der Kötterey des Marten Jost im Lehmdermoor den 9. May. Ang. den 1. May d. J.

3) Wegen der von der Wittwe des weyl. Hausmanns Joh. Sasse zu Varel an den Hausmann Joh. Diebr. Wiemken zu Jorhausen am 31. Jul. 1812. öffentlich verkauften 18 Jück Wapeler Mehde. Ang. den 3. May. Præcl. Besch. den 11. May d. J.

4) Wegen der von der Wittve des weyl. Jürgen Philipp Peters in Astebe an Johann Hermann Carl Schmidt, Brinkfäger in Astebe, verkauften Halberben, Stelle, auch Wempen, Stelle genannt. Ang. den 5. May. Præcl. Besch. den 12. May d. J.

5) Wegen der von dem Brinkfäger Johann Ahlhorn zum Wohlenberge an d. n. Köter Johann Friedr. Grotejohanns zu Zetel verkauften, und von diesem wieder an Ferich Jürgens zum Wohlenberge eigenthümlich abgetretenen Brinkfägerey nebst Pertinentien. Ang. den 5. May. Præcl. Besch. den 12. May d. J.

III. Ovelgönner Ldg. 1) Wegen des von Anna Catharina Schröder, Tochter des weyl. Oberlootseu Schröder zu Fedderwarden, an weyl. Hinrich Gerdseu zu Niens zum Eigenthum übertragenen, zu Fedderwarden belegenen Hauses, Gärten, 4 Jück Land, auch Kirchen- und Begräbnißstellen. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

2) Sämtlicher Creditoren des weyl. Harm Christoph Meichs, gewesenen Eigenthümers und Fischlers zu Ovelgönne. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

3) Wegen der von Friedrich Reinhard von Häfen Ehefrau, Ahke Margarethe, Tochter des weyl. Johann Nicolaus Stinde zum Husumwerdeich, an weyl. Kaufmanns Harelsen zu Rodenskirchen Erben und Namens derselben Hinrich Wäller daselbst zum Eigenthum übertragenen, zum Husumwerdeich belegenen Landstelle mit 10 Jück 53 Muthen 112 Fuß Landes und sonstigen Pertinentien. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

4) Sämtlicher Creditoren des weyl. Simon Reinhard Niesebierers zu Ovelgönne. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May. d. J.

5) Wegen des von Joh. Hinr. Käfel und dessen Ehefrau Anna Christina geb. Hartmann zu Langwarden an den Kaufmann Johann Hinrich Lohse daselbst gegen dessen an der Faulenstraße stehendes Haus nebst Pertinentien und eine Gelozugabe veräußerten olim Adolphs Hauses mit Garten und circa 1 Jück Landes auch sonstigen Pertinentien. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

6) Wegen der von den Hausleuten Albert Gräper zu Barghorn und Friedrich Koite zum Kleybrok an den Kaufmann Johann Lucas Borgstedt und an die Wittve des weyl. Hausmanns Joh. Reinh. Büsing zu Oldenbrock verkauften, am Neuenhamm zu Ovelgönne belegenen Grundstücke. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

7) Verkauf der zu Brake belegenen Besitzungen des Cammer, Assessors und Ammanns Gether zu Sandersesse den 8. May. Ang. den 2. May. Præcl. Besch. den 9. May d. J.

Öffentliche Verkäufe.

1) Unterzeichnete sind gewillt, am 24. April in des Gastwirths Hobbie Hause zu Ovelgönne folgende zur Branteweinbrennerey gehörige Sachen öffentlich verkaufen zu lassen, als: 1) einen Kessel circa 7½ Tonne groß, mit Schlange und Kühltasch; 2) einen Kessel circa 3½ Tonne groß, mit Schlange und Kühltasch; 3) einen Kessel circa 2 Tonne groß, mit Helm, Schlange und Kühltasch; 4) einen Kessel circa 8 Tonnen groß, so zum Auffüllen gebraucht wird; 5) eine Wäde circa 16 Tonnen groß mit eisernen Bänden; 6—11) 6 Wäden, jede von circa 8 Tonnen groß, wovon 4 mit eisernen Bänden, und zwei mit Deckeln; 2 Pumpen mit eisernen Gewinnen; 3 Garten oder Hälten; das hölzerne Gefäß, worauf die Wäden stehen; 2 hölzerne Röhren; 1 kupferne Frösch und sonst dazu gehörige Sachen.

Oldenbrock.

J. L. Borgstedt.

J. N. Büsing, Wittve.

2) Der Apotheker Fischer, als Vormund über die weyl. Landgerichtsassessor Ordemanns Kinder eint. Ehe, läßt am 1. May im Sterbehause zu Ovelgönne meistbietend verkaufen: allerhand Hausrath, Commoden, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Sopha's, Betten, Kupferstücke, Pulte, 1 goldene Taschenuhr, 1 Taschenuhr, verschiedenes Silberzeug, einige hundert juristische Bücher u. s. w.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage

zu Nr. 16. der Oldenburg. wöchentlichen Anzeigen vom 20. April, 1815.

3) Am Freytag den 21. April, Mittags 12 Uhr, sollen in dem Hause des Nachverwandten J. R. Höpken 3 Käfer Bleymeiß, welche mit dem Schiffe Elisabeth, Capit. Dredrich Spille, von London beschädigt angebracht sind, für Asserabours Rechnung und im Beiseyn des Herrn Syndicus durch Unterszeichneten öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schulz, Mäcker.

4) Delrich Eilers aus Sengwarden läßt am 26. April 1815. im Zollhause zu Huntebrück 100 Holländische Schafe öffentlich meistbietend verkaufen.

5) Es sollen am 24. April, Morgens 10 Uhr, in dem von mir vom Schusteramtsmeister Schulz geheuerten Garten an der Wicelnsstraße verschiedene Baumaterialien öffentlich meistbietend verkauft werden, bestehend in circa 40,000 der besten Mauersleine, welche in Lehm gemauert gewesen, 6000 Pfannen nebst Döcken, 24 Fach Fenster, verschiedne Dielen, Lager, Balken, Sparren, Latten, Haus- und Stubenthüren, als auch verschiedne sonstige zum Bau gehörige Sachen in kleinen Cavellingen.

J. E. Heng.

6) Vermöge Decrets des Herzoglichen Landgerichtes vom 2. März d. J. habe ich gerichtliche Erlaubniß erhalten, mein auf dem Esche außerm Heiligengeist Thore belegenes Haus nebst einem dabey befindlichen großen Garten mit schönen Obstbäumen, so wie auch einige Moventien und Mobilien, als 2 Pferde, einige Kühe, Kälber und Schweine, 1 beschlagenen Wagen, 2 Sattel, 1 Reitstange, Tisch und Bänke, 4 silberne Taschenuhren und sonstige Sachen, auch einige Stücke grünen Hockens, am 24. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Neuenhause öffentlich meistbietend verkaufen lassen zu können, welches ich Kauf lustigen hiemit bekannt mache; auch werde ich zugleich eine außer dem Haarenthore belegene Wiese verheuern lassen.

Johann Eilers,

im Neuenhause vor Oldenburg.

7) Lüder Wachhus läßt am 27. April d. J. in seiner Behausung bey Stollhamm 15 milchende Kühe, 5 gütte Quenen, 5 zweijährige Ochsen, 11 Kinder, 11 Milchkalber, 1 trachtige Fuchskute mit Blossen und 2 weißen Füßen, 1 dreijährigen Fuchs mit Blossen und 4 weißen Füßen, 1 braunschimmlichte Crute mit Blossen und 4 weißen Füßen, 3 verschnittene Schweine, 1 Sau mit 9 Ferkeln, 1

trachtige Sau, 1 beschlagenen und 1 hölzernen Wagen, 1 neuen Fustflug, sonstige Pflüge, Egden und sonstiges Ackergeräth, 1 neue Gruthuerne, 1 Webergestell und allerhand hausgeräthliche Sachen, öffentlich verganten.

Öffentliche Verheurungen.

1) Köbke Wulff und Joh. Hinrich Höpken, als Curatoren des abwesenden Joh. Höpken, Hausmanns zum Hartwardermurp, haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihres Curanden Hofstelle mit 21 Jück Land, worunter 7 Jück Pflaualand, von welchem 2 Jück mit Rocken besaamt sind, öffentlich in dessen Jahre verheuern zu lassen; auch am nämlichen Tage seine Mobilien, als 6 Kühe, 4 Kälber, 2 Schweine, 5 Schafe, 2 Betten und sonstiges Hausgeräth, wie auch etwas Früchte, als Gersten und Rocken, auch Speck, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Zu verkaufen.

1) Osnabrück. In der hiesigen Hofbuchdruckerey ist erschienen und für 12 Mgr. zu haben: Anleitung zum zweckmäßigen Beschlage und Behandlung der gesunden und kranken Hüfe der landwirthschaftlichen Thiere und dem Pferdegeschlechte, für Husichmiede, Cavallerie, Officiere, Bereiter und Oeconomen; abgefaßt von E. A. Greve, Thierarzt in Osnabrück.

2) Echter feiner und dauerhafter Holländischer Senf ist in kleinen Krufen von 12 bis 18 Grote zu billigen Preisen fertig zu haben bey den Herren

Johann Larimann } in Elsfleth,

J. E. Meyneke }

Joh. Dav. Meynen } in Drake,

A. Tobias

Helmr. Maack.

J. G. Vinzent in Ovelgönne,

H. W. Deycken in Rodenkirchen,

Christ. Rudolfs in Strohausen,

E. B. Bulling in Berne,

Herm. Landwehr } in Vegesack.

D. Sahm }

3) 40 bis 50 Flemen gutes Reich bey Johann Addicks zu Oberrege bey Elsfleth.

4) Ich bin gewillt, meine nahe bey Tossens belegene Hofstelle, die sogenannte Burgenburg, mit



89 Stück alter oder 113 Stück neuer Maße, aus der Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich also desfalls bey mir melden. Zugleich mache ich bekannt, daß diese Hofstelle einen sehr guten Boden hat und in der besten Lage des Kirchspiels Tossens belegen ist. Sollten sich aber keine Liebhaber zu diesem Kauf aus der Hand finden, so zeige ich hierdurch an, daß gedachte Hofstelle diesen Sommer öffentlich meißbietend verkauft werden soll, und das Nähere hierüber nächstens bekannt gemacht werden wird. Erwarten. Hrn. Chr. v. Münster.

5) Ein altmodisches Verdeck, 2 Pferdegeschirr für 4 Pferde, Sattel und Säume sind unter der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht

Ackernstraße Nr. 237.

6) Nebst den neulich angezeigten Englischen Manufactur- und Fabrikwaaren zu Fabrikpreisen erhalte ich auch, vielleicht schon heute oder morgen, Engl. Steingzeug, welches ich ebenfalls zu Fabrikpreisen verkaufen werde, so wie auch Heringe; das Nähere hierüber im nächsten Wochenblatte. Oldenburg.

A. Quick.

7) Unterzeichneter empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinen Italienischen Damen-Hüten.

Aug. Blondel.

8) Es sind zwey neue schöne Sopha unter der Hand zu verkaufen bey

Schulz, Wäcker.

9) Unterzeichneter macht bekannt, daß er mit allen Gewürzwaaren, wie auch mit Kaffee, Zucker re. handelt, und verspricht billige und reelle Behandlung. Auch hat derselbe noch einige zwanzig Schock Bohnenstangen, 1 Schock 2 Mhl. Gold, zu verkaufen.

J. W. Henke,

vor dem Heiligengeist Thore Nr. 23.

10) Ich habe dieser Tage eine Parthey Münner Dielen von allen Sorten erhalten, und kann solche zu den billigsten Preisen empfehlen; auch bemerke zugleich, daß ich Commissionen auf Parzer Dielen annehme, und diese bestens auszuführen im Stande bin. Ferner empfehle ich mich mit meinem Commissionslager achter bester Nürnberger Eichorien.

Carl Wölge, Oberrstraße Nr. 41.

11) In der Expedition dieser Anzeigen ist für 42 Gr. Gold zu haben: Sammlung von Landesherlichen Verordnungen und der Bekanntmachungen der Landesbehörden. 26 Hest. brochirt.

Den Landgerichten und Aemtern sind mit heutiger Post Exemplare kostenfrei zugesandt, worüber die Empfangscheine, wie auf den Couverten kurz angegeben ist, umgehend entgegen gesehen werden. Die Herren Mitglieder der Collegien, denen sie nicht be-

reitet geworden, belieben sie in der Expedition gegen Empfangschein abfordern zu lassen.

Zu Kauf gesucht.

1) Ein Schreibpult. Nähere Nachricht in der Expedition.

Zu verheuern.

1) J. Beyer's Erben haben eine Stube mit oder ohne Meublen, sogleich anzutreten, zu verheuern; auch auf Michaelis noch eine andere.

Nr. 39. an der Langenstraße.

2) Eine Stube und Kammer vorne unten an der Straße mit Möbeln sofort anzutreten bey

Kriedr. Schauenburg, Haarenstraße Nr. 461.

3) Die Schäferrey des Guts Höven fällt zu Ostern künftigen Jahres aus der Pacht, und soll von neuem von gedachtem Zeitpunkt an auf mehrere Jahre wieder verheuert werden. Die Heuerbedingungen sind bey dem Hrn. Canzlist Erdmann in Oldenburg und bey dem Hofatney Christopher Grashorn auf dem Gute selbst einzusehen.

4) Die Interessenten der großen und kleinen Lünen, Plate sind gewillt, am 2. May d. J. dieselbe Pörsenweise auf 1 oder mehrere Jahre zu verheuern. Liebhaber wollen sich am genannten Tage in Bist: den Wirthshause zu D. desdorf einfinden.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Auf einem Amte in der Gegend von Oldenburg wird ein Bedienter gesucht, der die Aufsicht versteht und eine gute deutliche Hand schreibt. Nähere Nachricht ertheilt der Secretair Schäpfer zu Oldenburg.

Gelder die anzuleihen gesucht werden.

1) 500 Mthl. auf die erste Hypothek zu 5 pr Ct. und unter sonstigen annehmlichen Bedingungen. Nähere Nachricht in der Expedition.

2) Es werden 2000 und 600 Mthl. auf die erste Hypothek zu 5 pr Ct. Zinsen gesucht. Nähere Nachricht giebt

Schulz, Wäcker.

3) Branke Stahmer, Hausmann zu Elmndorf, als Vormund für w. y. Gerd Dietz Kinder, kömmt zum Zwischnahmverfahren, sucht 5 bis 600 Mthl. gegen Ceditung einer gut ingrossirten Verschreibung zinsbar anzuleihen.

Bermischte Nachrichten.

1) Dietz Popponken zur Vornhorst und Consorten ist die musikalische Aufsicht in dem Amte Elsfeld



und Kirchspiel Wiefelslebe von Herzogl. Hochpreisl. Cammer eingegeben, und werden daher diejenigen, die Wulff verlangen, sich blos an diese zu wenden haben.

2) Da die Gewohnheit, daß man Sagen, Pensionen und andere Quittungen, nicht weniger selbst Herrschaftliche Gelder, per Post oder mit Gelegenheiten an die Herrschaftliche Haupt-Casse einsandt, über den gegen Erstere zu empfangenden Betrag mitunter allerley Privat-Dispositionen triffe, Letztere hingegen zum Theil durch Tratten auf diesen oder jenen Dritten, die nicht selten protestirt werden, übermocht, und dann Gelder, Quittungen, Abrechnungen u. s. w. per Post oder gelegentlich zurück verlangt, neuerdings so sehr Ueberhand genommen hat, daß die Unterzeichneten einen großen Theil ihrer ohnehin so sehr besetzten Arbeits-Stunden der gleichen unbeykommlichen Commis-sionsgeschäften zu widmen gezwungen sind, so finden sie sich veranlaßt, zur Nachricht eines jeden, der an die Herrschaftliche Casse Forderungen, oder an selbige Gelder abzuliefern hat, hieburch öffentlich bekannt zu machen, daß von jetzt an alle Sagen, Pensions- oder andere Quittungen entweder von dem Aussteller selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, der den gültigen Vertrag unmittelbar bey der Casse in Empfang nimmt, producirt, und auf gleiche Weise alle abzulefernde Herrschaftliche Gelder entweder von den Herren Einnehmern selbst, oder durch Bevollmächtigte, bey der Casse baar ausgezahlt werden müssen, insofern man sich bey der Letztern mit Eincaßierung von Privat-Forderungen, Distribuirung angewiesener Gelder an Privat-Gläubiger, Einpackung und Absendung von Geldern, Quittungen u. s. w., wobey man selbst durch Ausnehmung von Poststempeln nicht gegen alles unzumuthliche Risiko gesichert ist, durchaus nicht weiter befassen kann noch wird, um so weniger, da bey den eingehenden Quittungen und Ablieferungen Papieren oft manches zu erinnern ist, was der Regel nach in continenti berichtet werden muß, in Abwesenheit der beykommenden Personen und bey Ermangelung gehörig instruirter Bevollmächtigten aber oft weitläufige Correspondenzen erfordert, wobey der Dienst leidet, indem dadurch die Cassengeschäfte ordnungsgewisserweise verzögert und erschwert werden.

Oldenburg, den 17. April, 1815.

Deitermann. Danner.

3) Dem hochgeehrten Publikum mache ich hieburch ergebenst bekannt, daß ich das von Johann Abell bisher bewohnte, an der Kurwickstraße belegene Haus bezogen habe, auch Grobbröck darin backe und verkaufe. Ich verspreche die reellste Behandlung, und

ersuche meine Freunde und Bekannte, mich mit ihrem Zuspruch zu beehren.

Jacob Peter Pape.

4) Daß wir wieder hieselbst angekommen, machen wir unsern resp. Freunden bekannt, und bitten dieselben, ihre geneigten Aufträge nach hier zu richten. Bremen, den 4. April, 1815.

Brudesdorff et Enock aus Eiberfeld, am Dom Nr. 9.

5) Nikolaus Wulff und Johann Hinrich Höpfen, als Curatoren über das Vermögen des Johann Höpfen zu Hartwardeburg, machen hienit bekannt, daß niemand ohne ihre schriftliche Vollmacht auf ihres Curatoren Johann Höpfen Namen creditiren möge, weil sie für nichts haften.

6) Der Kupfermeister Lütke zu Oldenburg macht hienit bekannt, daß der auf den 13. May d. J. in dem Heffischen Hause angeordnete öffentliche Verkauf seines Hauses an der Schüttingstraße nicht vor sich geht.

7) Da ich meine Wohnung verändert und jetzt an der Gassestraße im Hause der Frau Hauptmannin von Eichendorff wohne, zeige ich dieß und zugleich auch an, daß ein monatlicher Mithrag, Tisch zu verschiednen billigen Preisen bey mir zu haben ist.

Joh. Conrad Hoffmann.

8) Ich halte es für meine Pflicht, meinen geehrten Freunden und Bekannten anzuzeigen, daß ich meine Wohnung an der Wallstraße verändert und jetzt an der Langenstraße in dem Hause des weisl. Zinngießers Baumanns wohne, und bitte, mich nach wie vor mit ihren gütigen Aufträgen zu beehren. Wegen Mangel an Raum habe ich auch einen Kleiderschrank zu verkaufen.

Joh. Andr. Mäcker, Sattler.

9) Der Buchbinder Fr. Voigt zeigt einem verehrungswürdigen Publikum an, daß er seine Wohnung verändert hat, und jetzt zwischen den Häusern des Herrn Kaufmann Wengers und Deckers Philipp Pape an der Langenstraße Nr. 106. wohnt.

10) Da der Unterzeichnete um Maytag 1816. seinen jetzt von dem Herrn de la Croix hienit bewohnten Gasthof zum Herzog zu Oldenburg selbst wieder anzutreten willens ist, so macht er hieburch öffentlich bekannt, daß er das von ihm jetzt bewohnte Haus nebst Scheune und complete Brau- und Brennerey worin schon seit einigen Jahren dieses Geschäft mit Nutzen getrieben ist, unter der Hand auf 4 Jahre verheuren will. In dem Wohnhause befinden sich 5 Wohnzimmer nebst 5 Schlafkammern und 1 große Saal, eine große helle Küche, nebst hinlänglichem Keller, und Bodraum; hinter dem Hause ist ein großer mit 180 tragbaren der besten Sorten Obst-



Bäumen beplanzter Garten von 8 Scheffel Saat groß, nebst 8 Scheffel Saatland hinter dem Garten und eine für 7 Kühe Gras große Kuhweide. Liebshaber können das ganze in Augenschein nehmen oder sich in frankirten Briefen an ihn selbst wenden.

Varel.

E. Stieffen.

11) Sollten sich Passagire finden, die mit mir nach London fahren wollen, so werden diese ersucht, sich spätestens gegen den 1. May d. J. bey mir zum großen Stel nahe bey Blexen einzufinden. Ich fahre den 18. desselben Monats von hier ab.

Elesleth.

Peter Jacobs.

12) Am 15. d. M., Mittags 12 Uhr, raste eine Feuersbrunst im Kirchdorf Westerstedel 39 Wohnhäuser und 11 Nebengebäude bey einem heftigen Sturm in wenig Stunden dahin. Jeder Widerstand, alle angewandte Löschanstalten waren vergeblich, fürchterlich durchtobte das Feuer, immer neue Opfer suchend, den volkreichsten Theil und die besten Gebäude dieses Fleckens, und vom Sturm immer aufs Neue belobt und mit unwiderstehlicher Gewalt gefördert ging in Zeit von 2 Stunden Alles in Flammen auf, was dem Angriff dieser furchtbaren Elemente bloß gestellt war.

Mehr als 150 Menschen suchten unter Trümmern die unverbrennbaren Reste ihrer zerstörten Habe und blickten mit verzweiflungsvollen Thränen auf den Schutthaufen ihrer Wohnung und die Asche ihrer verbrannten Güter, ohne Tröst und ohne Hoffnung für die Zukunft, als daß der allmächtige Gott auch der Allgütige sey, und menschenfreundliche Mitbürger diejenigen Gefühle zur That reifen lassen, welche bey dem Andenken an das Elend dieser Bedrängten sich ihrer bemächtigen muß.

Westerstede, den 17. April, 1815.

v. Negelein, Amtmann.

Geburts-Anzeigen.

1) Allen Theilnehmenden macht der Cammer-Inspector Herbart zu Eutin hiedurch bekannt, daß seine liebe Frau, geborne Specht, am 31. März 1815, kurz vor Mitternacht, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden ist.

2) Am 1. April wurde meine Frau, geborne von Reich, von einem gesunden Sohne glücklich entbunden. Oldenburg, den 6. April, 1815.

v. Beltzien,

Capitain in Herzogl. Holst. Oldenb. Dienst.

3) Meinen Verwandten, Freunden und Bekannten habe ich die Ehre und das Vergnügen hiemit die Nachricht zu geben, daß meine liebe Frau am 15. d. M. von einem gesunden wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden worden, und Mutter und Kind sich Gattlob! wohl befinden.

Rohland, Amts-Einnehmer zu Brake.

Heyraths-Anzeige.

1) Unsere am 6. d. M. vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

F. E. Gräper.

J. W. H. Gräper, geb. Schwarz.

Todes-Anzeigen.

1) Sanft entschlief zu einem bessern Leben am 4. März d. J. mein lieber Ehemann, Gerhard Addicks, im 61sten Jahre seines rechtschaffenen und dienstfertigen Lebens und im 21sten unserer sehr vergnügt geführten Ehe. Verwandte und Freunde, denen diese Anzeile gewidmet ist, werden an meinem Verlust Theil nehmen, dessen ich ohne besonders Beyleidsbezeugung versichert bin. Rodenkirchen.

Fredt Addicks, geb. Stegen.

